



Informationen aus der Arbeit der GEW-Fraktion des Schulbezirkspersonalrates und aus dem Bezirksverband Braunschweig

Duderstadt, 05.07.07
ID_3_07

6 Seiten

1. Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse

Im Ministerialblatt vom 20. 6. 2007 ist der Erlass „Dienstrechtliche Befugnisse“ vom 31. 5. 2007 jetzt offiziell veröffentlicht worden. Hier noch einmal die übertragenen Aufgaben in der zeitlichen Staffelung. (Quelle: SBPR-INF-OS Juni 2007)

	01.08.2007		01.02.2008		01. 08. 2008			
	Gym	GeS	Gym	GeS	RS	HS	FöS	GS
Einstellung von Beamten und Angestellten			X	X	X	X	X	X
Verlängerung oder Herabsetzung der Probezeit für Beamte und Angestellte	X	X			X	X	X	X
Anstellung von Beamten nach § 13 NBG	X	X			X	X	X	X
Verleihung der Eigenschaft Beamter auf Probe und auf Lebenszeit	X	X			X	X	X	X
Übertragung eines Dienstpostens für Ämter bis A 14	X	X						
Verleihung eines anderen Amtes bis A 14	X	X						
Änderung des Arbeitsvertrages durch Höhergruppierung	X	X						
Abordnung ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres	X	X			X	X	X	X

Der Abschluss von Feuerwehrverträgen gilt unabhängig davon für **alle** hier genannten Schulformen ab dem 01.08.2007.(s. 2.)

2. Einstellung von Vertretungslehrkräften (Feuerwehr-LK)

In einem internen Erlass an die Landesschulbehörde vom 18.06.2007 setzt das MK die Vorgaben, wie bei Einstellung von FW-Lehrkräften künftig zu verfahren ist. Darin heißt es: „Die Vorbereitungen bitte ich nunmehr soweit abzuschließen, dass ab 01.08.07 die Schulen mit Ihrer Unterstützung die dienstrechtlichen Befugnisse zum Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften wahrnehmen können (Nr. 6.2.1.2 des Bezugserlasses).“

Unterstützung durch die Landesschulbehörde wird vorausgesetzt, weil klar ist, dass es ohne nicht funktionieren wird. Aber das Verfahren muss so angelegt sein, „dass die **Beteiligung des Personalrats auf die Schulebene** beschränkt bleibt.“

Im Extranet sollen folgende Informationen für alle Schulen abrufbar sein:

- Allgemeine Information zur Einstellung von Vertretungslehrkräften
- Aktuelle Bewerberlage in den einzelnen Landkreisen nach Lehramt und Fächern (MK)
- zuständige Bearbeiter in der LSchB
- Antragsformular
- Ablaufplan
- Auswahlverfahren für die Vertretungslehrkraft (ggf. Auswahlgespräch, Auswahlvermerk)
- Beteiligung des Schulpersonalrats
- Vergütung nach dem TV-L mit normaler Lehrerausbildung

- Vertragsmuster
- Ausfertigung der Verträge und Weiterleitung von Unterlagen
- Beendigung und Verlängerung von Vertretungsverträgen
- Personalakte der Vertretungslehrkraft

Ziel dieser Aufgabenübertragung sollte ursprünglich doch sein, das Verfahren zur Einstellung von Feuerwehrlehrkräften zu beschleunigen, weil angeblich die Schulbezirkspersonalräte als „Bremser“ fungieren. Wenn ich mir den Ablaufplan des Verfahrens ansehe, kann ich mir eine Beschleunigung allerdings nur schwer vorstellen. Urteilt selbst: In Anlage 1 einige Auszüge aus dem Ablaufplan. Zusätzlich erreichte mich heute (05.07.) die Stellungnahme des SHPR zu diesem Erlass. Ihr findet sie in Anlage 2, die ich hiermit nachliefern.

3. Schulleitungsentlastungen

Mit Datum vom 07.06.2007 hat das MK einen Erlass an die Landesschulbehörde und ihre Abteilungen unter folgendem Titel herausgegeben:

Eigenverantwortung der Schule;

Entlastung für die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben an den allgemein bildenden Schulen

Mit Inkrafttreten der Regelung zur Eigenverantwortlichen Schule erhalten die Schulen **ab 01.08.2007** zusätzlich zu den Anrechnungsstunden in Anlage 1 und 2 der Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte weitere Anrechnungsstunden. Der Umfang richtet sich nach der Anzahl der VZLE, „die sich vereinfacht aus der zum Schuljahresbeginn mit der Erhebung zur Unterrichtsversorgung ermittelten Zahl der Lehrer-Sollstunden geteilt durch einheitlich 25 Stunden ergeben.“

Danach gibt es für **alle Schulen eine Grundzuweisung** in folgender Staffelung:

Vollzeitlehrer-Einheiten	Anrechnungsstunden
bis 19	1
20 bis 39	2
40 bis 59	3
60 und mehr	4

Zusätzlich zur Grundzuweisung erhalten die Schulen, die dienstrechtliche Befugnisse übertragen bekommen), 1 Anrechnungsstunde (in Worten: **eine**). Das gilt ab dem Schuljahr 2007/08 für alle Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Gesamtschulen. Ab dem Schuljahr 2008/09 erhalten auch die Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen mit mindestens 20 VZLE zusätzlich 1 Anrechnungsstunde.

Für die Bildung von Schulverbänden gilt:

„Wird ein Schulverband gebildet, dem Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen oder Förderschulen mit jeweils weniger als 20 Vollzeitlehrer-Einheiten angehören, erhalten die Schulen des Schulverbandes bei einer Größe von insgesamt mindestens 20 Vollzeitlehrer-Einheiten zusätzlich zu den Zuweisungen für die einzelnen Schulen gemäß den beiden vorstehenden Absätzen (Grundzuweisung zum 01.08.2007 für alle + die Zuweisung bei Übertragung der dienstrechtlichen Befugnisse; d. Verf.) zusammen 2 Anrechnungsstunden. Damit ist auch eine Wahrnehmung dienstrechtlicher Befugnisse durch die Schulen mit weniger als 20 Vollzeitlehrer-Einheiten abgedeckt.“

Somit wird bei der Bildung von Schulverbänden die Grenze von 20 VZLE zur Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse unterlaufen

Ist im Schulverband nur eine Schule mit weniger als 20 VZLE, erhält der Verband insgesamt nur 1 Anrechnungsstunde zusätzlich. Zum „Schulverband“ wird es aber noch einen gesonderten Erlass geben.

Was die Schulleitungen besonders ärgern dürfte, ist folgender lapidarer Satz:

„Der Mehraufwand für die Einstellung von „Feuerwehr-Lehrkräften“ ist bereits in der Grundzuweisung enthalten.“

Weiter heißt es:

„Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Anrechnungsstunden soll zunächst als Arbeitszeitmodell für die Dauer von 3 Jahren erprobt werden. Zudem kann im Rahmen dieses Arbeitszeitmodells die jeweilige Mindestunterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Lehrkräfte nach § 18 Abs. 1 ArbZVO-Lehr im Umfang der mit diesem Erlass gewährten Anrechnungen unterschritten werden.

Über die Verteilung der zusätzlichen Anrechnungsstunden entscheidet die Schule bzw. über die 2 Anrechnungsstunden für einen Verbund die Schulen des Verbundes.“

4. Zusätzliche Einstellungen

Zum 27.08.2007 gibt es zusätzliche Stellen zu besetzen, die als Ausgleich für folgende Aufgaben vorgesehen sind:

1. „Zum 01.08.2007 gewährte Anrechnungsstunden für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben durch die Regelungen zur **Eigenverantwortung der Schule**: 170 Stellen. Weiter 95 Stellen sind für die zum 01.08.2008 zu gewährenden Anrechnungsstunden vorgesehen.
2. Neueinrichtung und Erweiterung von Regionalen Konzepten zur **Sonderpädagogischen Förderung**: 32 Stellen und 15 Stellen aus der Reserve
3. Zusätzliche Kooperationsverbünde **Hochbegabtenförderung**: 7 Stellen aus der Reserve

In welchem Umfang die einzelnen Schulen betroffen sind, wird gesondert mitgeteilt.

Die Stellen werden wie folgt verteilt:

zu 1.: **Eigenverantwortung der Schule**

Schulformen	Kapitel	Abteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osna-brück	
Grundschulen	0710	13	15	12	23	63
Haupt- und Realschulen	0712/13	9	10	11	16	46
Förderschulen	0711	2	3	3	4	12
Gymnasien	0714	9	10	9	10	38
Gesamtschulen	0718	2	4	2	3	11
insgesamt		35	42	37	56	170

zu 2.: **Sonderpädagogischen Förderung**

Schulformen	Kapitel	Abteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osna-brück	
Förderschulen	0711	9	14	6	16	45

Zwei weitere Stellen für die Abteilung Braunschweig werden umgewandelt, so dass zwei Pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingestellt werden können.

zu 3.: **Hochbegabtenförderung**

Schulformen	Kapitel	Abteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osna-brück	
Grundschulen	0710	1,3		0,5	1,2	3,0

Gymnasien	0714	1,7		0,5	1,8	4,0
insgesamt		3,0		1,0	3,0	7,0

Bei der **Verteilung der Stellen** auf die Schulen ist zu prüfen, wie diese Zusatzbedarfe auf der Grundlage des bereits erreichten Standes in der Unterrichtsversorgung abgedeckt werden. Ggf. sind zusätzliche Stellen an Schulen mit größerem Einstellungsbedarf zu geben, für die ohne eine solche Verlagerung weitere Abordnungen und Versetzungen erforderlich wären. Sofern eine Verschiebung zwischen den genannten Schulformen vorgenommen werden soll, ist meine vorherige Zustimmung einzuholen. Über den Zeitpunkt der Bekanntgabe ist so zu entscheiden, dass auch jetzt noch nicht bekannte Defizite bis zum Schuljahresanfang ausgeglichen werden können.“

5. Pendlerpauschale

Für Schwerbehinderte ab 70 GdB ändert sich nichts

Ab dem 1. Januar 2007 gibt es bekanntlich neue steuerliche Hürden für die Absetzbarkeit der Wegstrecken vom Wohnort zum Arbeitsplatz. Die sogenannte Pendlerpauschale wird erst ab dem 21. Entfernungskilometer gewährt.

Hier ist für **Schwerbehinderte** folgendes zu beachten:

Die genannte Einschränkung gilt **nicht** für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens **70** oder für Schwerbehinderte mit einem **GdB ab 50 mit dem Merkzeichen G (=gehbehindert)**. Die Betroffenen können für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle nach wie vor den pauschalen Satz von 30 Cent ansetzen.

Jürgen Moseberg (SBV)

6. Arbeitszeitkonto

Immer wieder erreichen den Schulbezirkspersonalrat Anfragen von Lehrkräften bzgl. des Ausgleichs der im Arbeitszeitkonto angesparten Stunden. Viele wollen wissen, ob es die Möglichkeit eines späteren Ausgleichs gibt. Dazu heißt es in § 5 Abs. 5 der Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte:

„(5) Auf Antrag kann die Landesschulbehörde für zusätzlich erteilte Unterrichtsstunden eine von den Absätzen 3 und 4 abweichende Dauer oder einen späteren Beginn der Ausgleichsphase bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausgleich soll sich auf mindestens ein Schulhalbjahr, bei einem darüber hinausgehenden Zeitraum auf ganze Schulhalbjahre erstrecken; er kann auch durch eine vollständige Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung bis zur Dauer von zwei Schuljahren erfolgen.“

Wir meinen, dass man in jedem Fall eine Einzelfallentscheidung herbeiführen sollte. Generelle Lösungen haben immer den Nachteil, dass dann nicht mehr anders entschieden werden kann. Eventuell ergibt sich eine kluge Lösung, wenn an einer Schule z. B. ein vorübergehender Stundenüberhang abgebaut werden muss. Wenn man eine Lösung nach § 5 Abs. 5 anstrebt, sollte man erstens den Aufschub der Rückzahlung beantragen und zweitens in Absprache mit der Schule nach einer für beide Seiten sinnvollen Lösung suchen.

7. Zu guter Letzt

Allen Kolleginnen und Kollegen wünsche ich für die beiden letzten Wochen des Schuljahres noch gutes Durchhaltevermögen. Für die dann kommende Zeit wünsche ich euch schöne Ferien, gutes Wetter und gute Erholung.

Bernward Hellbrück

Anlage 1

Auszüge aus dem Ablaufplan:

1. Feststellung des Einstellungsbedarfs und Antragsstellung durch die Schule

- Antragstellung mit Formular an die für Vertretungslehrkräfte zuständige Stelle in der LSchB per E-Mail

2. Zuweisung einer Stelle für eine Vertretungslehrkraft und Bereitstellung möglicher Bewerber durch die LSchB

- Überprüfung der möglichen Ausgleichsmaßnahmen in der Schule und durch Abordnungen von anderen Schulen
- Einrichtung einer Stelle für eine Vertretungslehrkraft in EIS mit den von der Schule benötigten Fächern bzw. Fächern der verfügbaren Bewerber
- Information der Schule über
 - die Stelle und
 - die Bereitstellung der Stellen-Bewerber-Liste aus EIS

3. Auswahl der Vertretungslehrkraft

- Auswahl der Vertretungslehrkraft anhand der Liste aus EIS mit kurzem Auswahlvermerk durch die Schule
- Mitteilung der ausgewählten Lehrkraft an die LSchB (ggf. mit einer Rangfolge weiterer Lehrkräfte)
- Unterstützung durch die rechtliche und schulfachliche Würdigung des Auswahlvorschlages durch die LSchB: kein schwerwiegender Verstoß gegen die Auswahlgrundsätze, keine gravierenden Bedenken in der Eignung
- tarifrechtliche Eingruppierung durch die LSchB

4. Einstellung der Vertretungslehrkraft durch die Schule

- Einholen der Zustimmung des Schulpersonalrats; bei Ablehnung Information der LSchB
- Ausfertigung des Vertrages in 3 Ausfertigungen mit Stempel und Unterschrift
- Unterzeichnung durch die Vertretungslehrkraft und Entgegennahme einer Ausfertigung
- **Aufnahme der Unterrichtstätigkeit durch die Vertretungslehrkraft**

Anlage 2**Schulhauptpersonalrat
beim Niedersächsischen Kultusministerium**

Schulhauptpersonalrat beim Niedersächsischen Kultusministerium
Schiffgraben 12, 30159 Hannover - Postfach 161, 30001 Hannover

Niedersächsisches Kultusministerium
Referat 34
Herrn Schanz

im Hause

Bearbeitet
von
Angelika Campen

Ihr Zeichen, Ihre Nach-
richt vom
34-84 002
18.06.2007

Mein Zeichen (Bei Antwort
angeben)
8.3

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

7011*, 7010*

03.07.2007

Fax (0511) 120-7448

E-mail:

shpr@mk.niedersachsen.de

***Einstellung von Vertretungslehrkräften;
Übertragung der dienstrechtlichen Befugnisse auf die Schulen***

Sehr geehrter Herr Schanz,

der Schulhauptpersonalrat nimmt zu ihrem Schreiben zum Verfahren in Bezug auf den Erlass: „Verlagerung der dienstrechtlichen Befugnisse zur Einstellung von Vertretungslehrkräften auf alle Schule“ wie folgt Stellung:

In Ihren Ausführungen an die Landesschulbehörde weisen Sie darauf hin, dass die Regelungen so zu treffen sind, dass die Beteiligung des Personalrats auf die Schulebene beschränkt bleibt.

Ebenso wie die Einstellung unterliegt jedoch die Eingruppierung der Mitbestimmung durch den Personalrat (§65 Abs. 2, Nr.2 NPersVG). Solange die Eingruppierung, wie im Ablaufplan unter Punkt 3 aufgeführt, von der Landesschulbehörde vorgenommen wird, muss diese Maßnahme dem Schulbezirkspersonalrat zur Mitbestimmung vorgelegt werden.

Aus Sicht des Schulhauptpersonalrates ist deshalb der Hinweis an die Landesschulbehörde: „Die Regelungen sind so zu treffen, dass die Beteiligung des Personalrats auf die Schulebene beschränkt bleibt.“ zurückzunehmen und der Landesschulbehörde mitzuteilen, dass der Schulbezirkspersonalrat bei der Eingruppierung zu beteiligen ist.

Nach Auffassung des Schulhauptpersonalrats ist außerdem aus dem als Anlage beiliegenden Antragsmuster unter Punkt 2: Darstellung des schulinternen Ausgleichs der Passus:“ ggf. Pädagogische Mitarbeiter“ zu streichen. Pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Grundschulen können bei längerfristigem Unterrichtsausfall durch Kur, Krankheit u. ä. nicht eingesetzt werden, da sie nur zur Beaufsichtigung eingeplant werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Liu
Vorsitzender